

MAX Automation SE

Hamburg

WKN: A2DA58

ISIN: DE000A2DA588

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre, wir laden Sie ein

zur ordentlichen Hauptversammlung der MAX Automation SE

am Freitag, den 23. Mai 2025, 10.00 Uhr (MESZ)

im Haus der Patriotischen Gesellschaft, Reimarus-Saal, Eingang: Trostbrücke 6, 20457
Hamburg.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die MAX Automation SE und den Konzern mit den erläuternden Berichten des Verwaltungsrats zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs, des zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Berichts gemäß §§ 289b Absatz 3, 315b Absatz 3 HGB sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 47 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SEAG") am 17. März 2025 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt.

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf es daher nicht.

Sämtliche Vorlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich. Ferner sind sie auch in der Hauptversammlung zugänglich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den nachfolgend unter Buchstaben a) und b) genannten im Geschäftsjahr 2024 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- a) Hartmut Buscher
- b) Dr. Ralf Guckert

Die Abstimmung über die Entlastung soll für jeden geschäftsführenden Direktor einzeln erfolgen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den nachfolgend unter Buchstaben a) bis g) genannten im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- a) Guido Mundt (Vorsitzender)
- b) Oliver Jaster (stv. Vorsitzender)
- c) Dr. Wolfgang Hanrieder
- d) Karoline Kalb
- e) Dr. Nadine Pallas
- f) Hartmut Buscher
- g) Dr. Ralf Guckert

Die Abstimmung über die Entlastung soll für jedes Mitglied des Verwaltungsrats einzeln erfolgen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Abschlüssen für das zweite und das dritte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026

Der Verwaltungsrat schlägt gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

- a) zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie
- b) zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Lageberichten für das zweite und dritte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026

zu bestellen.

Über die Beschlussvorschläge zu den Buchstaben a) und b) soll jeweils einzeln abgestimmt werden.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

5. Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Prüfer der

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive) für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022, die am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist, (Corporate Sustainability Reporting Directive; "**CSRD**") sieht die Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, die extern durch den Abschlussprüfer oder – nach Wahlmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedstaats – einen anderen Prüfer oder unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zu prüfen ist. Die CSRD bedarf der Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten. Ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD befindet sich im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Gesetzgebungsverfahren. Die Umsetzung ist aber noch nicht erfolgt. Der Vorschlag zur Wahl eines Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt daher vorsorglich für den Fall, dass eine solche Wahl durch die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 rechtlich erforderlich werden sollte.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben einen Vergütungsbericht gemäß § 162 des Aktiengesetzes ("**AktG**") für das Geschäftsjahr 2024 erstellt, welcher der Hauptversammlung gemäß § 120a Absatz 4 AktG zur Billigung vorzulegen ist.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde gemäß § 162 Absatz 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 162 Absatz 3 Satz 4 AktG beigelegt.

Der Vergütungsbericht einschließlich des Vermerks über die Prüfung des Vergütungsberichts ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Ferner wird die Gesellschaft den Vergütungsbericht einschließlich des Vermerks über die Prüfung des Vergütungsberichts unverzüglich nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der

Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> veröffentlichen und zehn Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich der Angaben gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG, und die Änderung von § 10 Absatz 1 der Satzung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 3. Juni 2022 über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder Beschluss gefasst.

Im März 2025 hat der Verwaltungsrat die Angemessenheit seiner Vergütung überprüft. Auf der Grundlage insbesondere eines Vergleichs mit der Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsvergütung bei vergleichbaren Gesellschaften und unter Berücksichtigung der Struktur der Gesellschaft als monistische SE und der damit einhergehenden erhöhten Verantwortung hat der Verwaltungsrat entschieden, der Hauptversammlung eine Anpassung der Vergütung vorzuschlagen. Der Vorschlag sieht eine Erhöhung der Vergütung als Verwaltungsratsmitglied von derzeit EUR 40.000,00 um EUR 10.000,00 auf EUR 50.000,00 vor. Infolgedessen erhöht sich die Vergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats um EUR 20.000,00 auf EUR 100.000,00 und die des stellvertretenden Vorsitzenden um EUR 15.000,00 auf EUR 75.000,00. Im Übrigen sollen die Vergütung (insbesondere Ausschussvergütung und Sitzungsgeld) und das Vergütungssystem unverändert bleiben. Die geänderte Vergütung soll rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2025 gelten.

Die Anpassung der Vergütung bedarf einer Änderung von § 10 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft. Zugleich ist aufgrund dieser Änderung erneut über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich der Angaben gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG, insgesamt zu beschließen.

Die vorgeschlagene Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich des geänderten § 10 der Satzung und der Angaben gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG, (die "**Vorgeschlagene Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**") ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Ferner wird die Gesellschaft die Vorgeschlagene Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und den Beschluss der Hauptversammlung über die Vorgeschlagene Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich nach

der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit der Vorgeschlagenen Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, mindestens jedoch für zehn Jahre, auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich machen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

- a) Die Vorgeschlagene Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird beschlossen.
- b) § 10 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 "(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 50.000 für jedes volle Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrags."
- c) Die Verwaltungsratsvergütung bestimmt sich für das gesamte Geschäftsjahr 2025 nach dem gemäß Buchstabe b) geänderten § 10 der Satzung, wenn die gemäß Buchstabe b) vorgeschlagene Satzungsänderung im Geschäftsjahr 2025 ins Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung vom 12./17. März 2025 zum Beherrschungsvertrag zwischen der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG vom 27. Oktober 2020

Die MAX Management GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 182126, und die Vecoplan AG mit Sitz in Bad Marienberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HR B 20841 haben am 27. Oktober 2020 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Daneben besteht zwischen der Vecoplan AG und der MAX Management GmbH ein Gewinnabführungsvertrag von demselben Tag. Alleinige Aktionärin der Vecoplan AG ist die MAX Management GmbH, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die Gesellschaft ist.

Durch den Beherrschungsvertrag unterstellt sich die Vecoplan AG der Leitung der MAX Management GmbH. Die MAX Management GmbH ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Vecoplan AG Weisungen zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft die vertragliche Position der MAX Management GmbH unter dem Beherrschungsvertrag übernimmt und in diesem

Zusammenhang der Beherrschungsvertrag geändert wird. Zu diesem Zweck haben die Gesellschaft, die MAX Management GmbH und die Vecoplan AG am 12./17. März 2025 eine Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung geschlossen ("**Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung**"). Der zwischen der Vecoplan AG und der MAX Management GmbH bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 27. Oktober 2020 bleibt hiervon unberührt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Gesellschafterversammlung der MAX Management GmbH und die Hauptversammlung der Vecoplan AG haben der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung zugestimmt. Zusätzlich bedarf es zur Wirksamkeit der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Eintragung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung im Handelsregister der Vecoplan AG.

Die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung hat folgenden wesentlichen Inhalt:

§ 1 der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die MAX Management GmbH tritt ihre vertragliche Stellung unter dem Beherrschungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Vecoplan AG an die Gesellschaft ab. Die Vecoplan AG stimmt dieser Vertragsübernahme zu.

§ 2 der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Mehrere Regelungen des Beherrschungsvertrags werden im Wesentlichen redaktionell geändert.

§ 3 der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Diese Bestimmung regelt das Innenverhältnis der Gesellschaft und der MAX Management GmbH. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft und die MAX Management GmbH ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung wirksam wird, und, solange der Gewinnabführungsvertrag zwischen der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG und der Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Vecoplan AG zeitlich parallel zueinander bestehen, gesamtschuldnerisch Schuldner des Verlustausgleichsanspruchs der Vecoplan AG gemäß § 302 AktG sind.

- Ferner vereinbaren die Gesellschaft und die MAX Management GmbH gemäß § 426 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), dass – soweit gesetzlich zulässig – im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der MAX Management GmbH (Innenverhältnis) allein die MAX Management GmbH zum Ausgleich eines etwaigen Verlusts der Vecoplan AG nach § 302 AktG verpflichtet ist.
- Schuldner von Verlustausgleichsansprüchen für Zeiträume vor Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung wirksam wird, ist allein die MAX Management GmbH.

§ 4 der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft, der Zustimmung der Hauptversammlung der Vecoplan AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MAX Management GmbH sowie der Eintragung im Handelsregister der Vecoplan AG.

Mit Wirksamwerden der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung wird die Gesellschaft Partei des Beherrschungsvertrags. Daher wird nachstehend auch der wesentliche Inhalt des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung dargestellt:

§ 1 des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die Vecoplan AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Vecoplan AG hinsichtlich der Leitung der Vecoplan AG Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Vecoplan AG einzusehen. Der Vorstand der Vecoplan AG ist verpflichtet, der Gesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Vecoplan AG zu erteilen.

§ 3 des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die Gesellschaft ist ab Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung wirksam wird, gegenüber der Vecoplan AG gemäß § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- Der Verlustübernahmeanspruch wird in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 352, 353 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) verzinst.

§ 4 des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Der Beherrschungsvertrag ist wirksam ab dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr, und zwar unter der Voraussetzung, dass sein Bestehen in das Handelsregister der Vecoplan AG eingetragen wird, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Er kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Beherrschungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- Das Recht zur Kündigung des Beherrschungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Vecoplan AG beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Vecoplan AG beteiligt wird. Wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind ferner beispielhaft die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei des Beherrschungsvertrags.

§ 5 des Beherrschungsvertrags in der Fassung der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung

- Die Vorschrift enthält übliche Schlussbestimmungen, nämlich eine Schriftformklausel sowie eine salvatorische Klausel. Ferner ist der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Beherrschungsvertrag der Sitz der Gesellschaft.

Da die Vecoplan AG über keine außenstehenden Aktionäre verfügt, sieht der Beherrschungsvertrag weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vor.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung vom 12./17. März 2025 zwischen der Gesellschaft, der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG zum Beherrschungsvertrag zwischen der MAX Management GmbH und Vecoplan AG vom 27. Oktober 2020 wird zugestimmt.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der gesamten Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> sowie in der Hauptversammlung zugänglich:

- die Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG vom 12./17. März 2025;
- der Beherrschungsvertrag zwischen der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG und der Gewinnabführungsvertrag ebenfalls zwischen der MAX Management GmbH und der Vecoplan AG jeweils vom 27. Oktober 2020;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der MAX Management GmbH für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der Vecoplan AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, der Geschäftsführer der MAX Management GmbH und des Vorstands der Vecoplan AG zur Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung; sowie
- der Prüfungsbericht des gemeinsam für die Gesellschaft, die MAX Management GmbH und die Vecoplan AG bestellten Vertragsprüfers nach § 293e AktG.

II. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

1. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft

spätestens bis Freitag, 16. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter der Adresse

MAX Automation SE Hauptversammlung 2025
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
D-92289 Ursensollen

oder per Telefax unter der Nummer +49 (0)9628 92 49 001

oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@c-hv.com

in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Intermediäre im Sinne von § 67a Absatz 4 AktG sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 3 AktG und sonstige nach § 135 Absatz 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

2. Umschreibung im Aktienregister

Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist – wie vorstehend dargestellt – neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister im Zeitpunkt der Hauptversammlung. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen, nimmt die Gesellschaft allerdings Umschreibungen im Aktienregister, d. h. Löschungen und Neueintragungen, nicht mehr vor, wenn der Antrag auf Umschreibung bei der Gesellschaft nach Ablauf des 16. Mai 2025, d. h. nach dem 16. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), sog. Technical Record Date, eingeht. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach dem 16. Mai 2025 zu, wird die

Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der Hauptversammlung wirksam; Teilnahme- und Stimmrechte aus den von der Umschreibung betroffenen Aktien verbleiben bei der Person, die aufgrund eines solchen Umschreibungsantrags im Aktienregister ausgetragen werden soll.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu stellen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

- a) Aktionäre können ihre Rechte in der Hauptversammlung, insbesondere ihr Stimmrecht, auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 3 AktG oder durch eine andere Person ihrer Wahl, wahrnehmen lassen. Auch in diesem Fall sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und eine Eintragung im Aktienregister, jeweils wie oben in Ziffer 1 dargestellt, erforderlich.
- b) Weder vom Gesetz noch von der Satzung oder von der Gesellschaft wird für die Erteilung der Vollmacht die Nutzung bestimmter Formulare verlangt. Jedoch bitten wir im Interesse einer reibungslosen Abwicklung, bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Mit Übermittlung der Mitteilung über die Einberufung werden den Aktionären Formulare zugänglich gemacht, die zu einer bereits im Rahmen des Anmeldevorgangs erfolgenden Vollmachts- und Weisungserteilung verwendet werden können. Den Aktionären wird dabei namentlich ein Anmelde- und Vollmachtsformular (Anmeldebogen) zugänglich gemacht. Formulare, die zur Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung verwendet werden können, sind außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zum Download bereitgestellt. Sie können zudem über die in Ziffer 1 für die Anmeldung angegebene Postanschrift oder Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse von der Gesellschaft angefordert werden. In der Hauptversammlung erhalten die Teilnehmer Formulare, die zur Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung verwendet werden können.
- c) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen vorbehaltlich der nachfolgend genannten Sonderfälle gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB).
- d) Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters im Sinne von § 134a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 3 AktG oder einer sonstigen nach § 135 Absatz 8 AktG den Intermediären gleichgestellten Person ist § 135 AktG zu beachten. Danach ist unter anderem die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die

Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ferner sollten etwaige vom jeweiligen Bevollmächtigten für seine Bevollmächtigung vorgesehene Regelungen mit diesem abgeklärt werden.

- e) Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und eine Eintragung im Aktienregister, jeweils wie oben in Ziffer 1 dargestellt, erforderlich. Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihm eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Aus abwicklungstechnischen Gründen empfehlen wir, für die Erteilung der Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter die dafür von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare (siehe vorstehend unter Buchstabe b)) zu nutzen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird ausschließlich Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachte Beschlussvorschläge des Verwaltungsrats sowie zu Abstimmungen über vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach Artikel 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Absatz 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Aktionären entgegennehmen und steht insbesondere nicht zur Verfügung, um Fragen oder Anträge zu stellen.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter hat ebenso wie ein etwaiger Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft (siehe nachstehender Buchstabe f)) und ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) unter der in Ziffer 1 für die Anmeldung angegebenen Postanschrift oder Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu erfolgen. Vollmacht und Weisungen müssen der Gesellschaft unabhängig vom Übermittlungsweg bis Donnerstag, den 22. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Dasselbe gilt für die Änderung und den Widerruf von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Aktionäre, auch nach diesem Zeitpunkt die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall gilt die den von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht als

widerrufen, und die von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertreter werden aufgrund der ihnen erteilten Vollmacht dementsprechend keine Stimmrechte ausüben. Darüber hinaus besteht für in der Hauptversammlung erschienene Aktionäre oder Bevollmächtigte die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen; Bevollmächtigte haben dabei zu beachten, ob sie nach ihrem Rechtsverhältnis mit dem von ihnen vertretenen Aktionär zur Erteilung einer solchen Vollmacht berechtigt sind.

- f) Wird eine Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht – das betrifft den Fall von vorstehendem Buchstaben d) – aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt werden.

Als elektronischen Weg für die Übermittlung bieten wir gemäß § 134 Absatz 3 Satz 4 AktG an, den Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten der Gesellschaft per E-Mail an die E-Mail-Adresse anmeldestelle@c-hv.com zu übermitteln.

- g) Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4. Rechte der Aktionäre nach Artikel 56 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG

- a) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (dies entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Etwaige Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den

Verwaltungsrat der MAX Automation SE
Steinhöft 11
D-20459 Hamburg

zu übermitteln und müssen der Gesellschaft spätestens bis Dienstag, den 22. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich gemacht und nach Maßgabe von § 125 AktG mitgeteilt.

- b) Jeder Aktionär der Gesellschaft hat das Recht, auch schon vor der Hauptversammlung Gegenanträge zu Vorschlägen des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu stellen. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung wird die Gesellschaft gemäß § 126 AktG, § 127 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich machen, wenn sie der Gesellschaft

spätestens bis Donnerstag, den 8. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter der Adresse

MAX Automation SE
Investor Relations
Steinhöft 11
D-20459 Hamburg

oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse investor.relations@maxautomation.com

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen des Verwaltungsrats zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

- c) In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Ferner ist jedem Aktionär auf Verlangen zu Punkt 8 der Tagesordnung Auskunft auch über alle für den Abschluss der Vertragsübernahme- und Änderungsvereinbarung wesentlichen Angelegenheiten der Vecoplan AG und der MAX Management GmbH zu geben.
- d) Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Artikel 56 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG, insbesondere Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025>.

5. Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und deren Vertreter

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die MAX Automation SE, Steinhöft 11, 20459 Hamburg, als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**") personenbezogene Daten der im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre Eingetragenen (in dieser Ziffer 5 "**Aktionäre**") und gegebenenfalls der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter von Aktionären im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um Name und Vorname, Anrede und Titel, Anschrift und sonstige Kontaktdaten, Daten über die Aktien, Verwaltungsdaten sowie Daten betreffend die Ausübung von Aktionärsrechten, einschließlich des Stimmrechts und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten an Vertreter. Die personenbezogenen Daten werden dabei entweder vom Aktionär bzw. von dessen Vertreter zur Verfügung gestellt oder die Gesellschaft erhält sie vom depotführenden Institut des Aktionärs (in der Regel weitergeleitet über die Clearstream Banking AG). Die Aktionäre sind nach § 67 Absatz 1 Satz 4 AktG grundsätzlich verpflichtet, der Gesellschaft die nach dem Gesetz ins Aktienregister aufzunehmenden Angaben mitzuteilen. Entsprechendes gilt nach § 67 Absatz 4 Satz 1 AktG grundsätzlich auch für die depotführenden Institute.

Zweck der Verarbeitung der Daten ist es, den Aktionären und ggf. deren Vertretern die Ausübung der den Aktionären im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zustehenden Rechte zu ermöglichen und die mit der Hauptversammlung verbundenen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Darüber hinaus überträgt die Gesellschaft die Hauptversammlung in ein Back-Office zum Stenographieren der gestellten Fragen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das Aktiengesetz, insbesondere die §§ 118 ff. AktG, i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO. Daneben besteht mit § 67e Absatz 1 AktG eine ausdrückliche Erlaubnis- und Zweckbestimmungsnorm, nach der Gesellschaften personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, der Ausübung der Rechte der Aktionäre, der Führung des Aktienregisters und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten dürfen. Ohne Mitteilung der für die Durchführung der Hauptversammlung erforderlichen personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme nicht möglich.

Außerdem werden die personenbezogenen Daten zum Zweck der Kapazitäts- und sonstigen Organisationsplanung für die diesjährige und künftige Hauptversammlungen und für die Darstellung und Analyse der Aktionärsstruktur verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insoweit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO. Berechtigtes Interesse ist insoweit die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung.

Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft verschiedenen sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten von Aktionären bzw. ihren Vertretern erforderlich machen können. Diese rechtlichen Verpflichtungen können sich beispielsweise aus aufsichtsrechtlichen, sanktionsrechtlichen sowie handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ergeben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO.

Die Gesellschaft beauftragt zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung Dienstleister (für die Herstellung und den Versand der Mitteilung nach § 125 AktG, die Erfassung und technische Abwicklung von Anmeldungen zur Hauptversammlung, Bevollmächtigungen und der Ausübung von Aktionärsrechten, die technische Abwicklung der Versammlung im Übrigen sowie für die rechtliche Beratung), die – soweit erforderlich – durch Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Artikel 28 DSGVO datenschutzrechtlich verpflichtet werden und die von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten erhalten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter erhält, soweit dieser vom Aktionär bzw. von dessen Vertreter bevollmächtigt wird, nur solche personenbezogenen Daten, die für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung erforderlich sind.

Im Fall von Tagesordnungsergänzungsverlangen und im Fall von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden diese wie oben unter Ziffer 4 beschrieben zugänglich gemacht und in der Hauptversammlung gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt.

Personenbezogene Daten der teilnehmenden Aktionäre bzw. Vertreter von Aktionären sind (außer im Fall der Ausübung des Stimmrechts im Namen dessen, den es angeht) nach Maßgabe von § 129 AktG in ein Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen, das Aktionären bzw. deren Vertretern nach Maßgabe von § 129 Absatz 4 AktG zugänglich zu machen ist. Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO bzw., soweit keine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten besteht, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft spätestens drei Jahre nach dem Tag der Hauptversammlung gelöscht oder anonymisiert, soweit nicht eine längere Speicherdauer aufgrund gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise aufgrund des Aktiengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs oder der Abgabenordnung, oder wegen eines berechtigten Interesses der Gesellschaft, namentlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, erforderlich ist. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis davon, dass ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist, wird sie dessen personenbezogene Daten gemäß § 67e Absatz 2 AktG vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, beispielsweise des

Aktiengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs oder der Abgabenordnung, nur noch für höchstens zwölf Monate speichern; eine längere Speicherung erfolgt dann nur, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben die Aktionäre bzw. deren Vertreter das Recht, Auskunft (Artikel 15 DSGVO) über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) oder Löschung (Artikel 17 DSGVO) ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Darüber hinaus haben die Aktionäre bzw. deren Vertreter die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten (Artikel 20 DSGVO). Außerdem steht den Aktionären bzw. deren Vertretern ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO): Verarbeitet die Gesellschaft die Daten der Aktionäre bzw. der Vertreter zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO), können diese der Verarbeitung widersprechen. Die Aktionäre bzw. deren Vertreter sind insoweit nicht verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Gesellschaft wird im Falle eines Widerspruchs prüfen, ob sich aus der besonderen Situation des Betroffenen Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen.

Zur Geltendmachung dieser Rechte oder bei sonstigen Fragen zum Datenschutz können sich Aktionäre bzw. deren Vertreter an den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft wenden: datenschutzbeauftragter@maxautomation.com.

Informationen zum Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung von Aktionärsdaten im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.maxautomation.com/hv2025>.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 41.243.181 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

7. Informationen und Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft, Einberufung

- a) Die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen sowie alle weiteren Informationen, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden müssen, sind auf der Internetseite der Gesellschaft

unter <https://www.maxautomation.com/hv2025> zugänglich und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

- b) Auf der vorgenannten Internetseite werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse einschließlich der Angaben nach § 130 Absatz 2 Satz 2 AktG veröffentlicht. Ferner finden sich dort Hinweise zum Erhalt einer Bestätigung über die Stimmzählung, die der Abstimmende gemäß § 129 Absatz 5 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

Hamburg, im April 2025

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat